Deutsche Umwelthilfe

Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN
Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Imke Irmer
Teamleitung EE
irmer@duh.de
www.duh.de

22. Juli 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens“ („Netzanschlusspaket“) vom 17.07.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und reichen hiermit unsere Punkte ein.

Wir möchten ausdrücklich den Prozess der Verbändebeteiligung kritisch hervorheben und insbesondere die kurze Frist von 5 Tagen bzw. 3 Werktagen problematisieren. Angesichts der erheblichen Bedeutung und Tragweite des Gesetzes ist die eingeräumte Frist in aller Deutlichkeit zu kritisieren.
Die Verbände weisen seit Langem darauf hin, dass eine substanzielle und qualitativ hochwertige Beteiligung nur möglich ist, wenn hierfür ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Gerade weil das sogenannte Netzpaket bereits im Vorfeld intensiv und teilweise kontrovers diskutiert wurde, wäre es ein wichtiges Signal gewesen, die Verbändeanhörung ernst zu nehmen und realistische Fristen für eine fundierte Prüfung und Stellungnahme einzuräumen.

Der Referentenentwurf greift zwar einige zentrale Herausforderungen beim Netzanschluss auf, bleibt aus unserer Sicht jedoch bei den vorgesehenen Lösungen deutlich hinter dem Erforderlichen zurück. Ausdrücklich positiv zu bewerten sind die Abkehr vom pauschalen Windhundprinzip, die Einführung einheitlicher Reservierungsregeln, die Veröffentlichung verfügbarer Netzanschlusskapazitäten sowie die Digitalisierung der Anschlussverfahren.
Gleichzeitig verlagert der Entwurf erhebliche finanzielle und regulatorische Risiken auf Betreiber neuer Erneuerbare-Energien-Anlagen. Dies betrifft vor allem den teilweisen Entfall der Redispatch-Entschädigung in kapazitätslimitierten Netzgebieten, die dauerhafte pauschale Begrenzung der Anschlussleistung und die Öffnung für Baukostenzuschüsse. Diese Belastungen können kumulativ wirken, ohne dass der Entwurf spiegelbildlich verbindliche Ausbaufristen, klare Sanktionen bei verzögertem Netzausbau/ -ertüchtigung oder Anschlussprozessen vorsieht.

Damit leitet das Netzanschlusspaket einen grundlegenden Paradigmenwechsel ein: Künftig soll sich der Ausbau der Erneuerbaren Energien zunehmend an den bestehenden Netzrestriktionen orientieren, anstatt die Netze bedarfsgerecht auszubauen und zu ertüchtigen.

Zentrale Empfehlungen

- Den Redispatch Vorbehalt lehnen wir ab. Sollte an dieser Regelung dennoch festgehalten werden, fordern wir den entschädigungslosen Redispatch-Anteil auf höchstens 10 Prozent des Jahresertrags festzulegen und die Ausweisung kapazitätslimitierter Netzgebiete mit verbindlichen Ausbau- und Überprüfungsmeilensteinen für Verteilnetzbetreibende zu verbinden.
- Die Spitzenkappung darf nicht unabhängig von der konkreten Netzsituation dauerhaft und pauschal angewandt werden, sondern muss standort- und systembezogen ausgestaltet sein.
- Baukostenzuschüsse dürfen nur für den individuellen Anschluss von Anlagen an das Netz erhoben werden und nicht zu einer Beteiligung der Anlagenbetreiber an der grundlegenden Systemstärkung werden. Mehrfachbelastungen und unverhältnismäßige Belastungen für kleine Akteure sind auszuschließen.
- Priorisierungskriterien für den Netzanschluss sind bundesweit verbindlich zu konkretisieren und mit Begründungs-, Entscheidungs- und Rechtsschutzanforderungen zu versehen.
- Transparenzinstrumente müssen durch verbindliche Bearbeitungs- und Entscheidungsfristen, Qualitätsanforderungen an Kapazitätsdaten und Folgen bei vermeidbaren Verzögerungen ergänzt werden.

1. Redispatch-Vorbehalt & Kapazitätslimitierte Netzgebiete

§ 14 Abs. 1d, § 13a Abs. 6 EnWG-E; § 8 Abs. 4 und Abs. 6 S. 1 Nr. 6 EEG-E

Redispatch Vorbehalt

Der Redispatch-Vorbehalt droht, auch in seiner jetzigen Ausgestaltung, zu einem zentralen Hemmnis der Energiewende zu werden. Er greift unmittelbar die Investitionssicherheit und Planbarkeit von Projekten im Bereich Erneuerbarer Energien an. Anlagenbetreiber müssen künftig Netzanschlussverträge akzeptieren, die einen Verzicht auf einen nicht unerheblichen Anteil von bis zu 20 Prozent der Entschädigungsansprüche beinhalten.

Damit wird ein wesentliches Element der bisherigen Absicherung von Investitionen beim Ausbau von Erneuerbaren – die Absicherung gegen netzbedingte Abregelungen – aufgehoben.

Dies schwächt nicht nur die Finanzierungsmöglichkeiten von Projekten, sondern konterkariert auch das Ziel eines marktbasierten Ausbaus Erneuerbarer Energien. Gerade vor dem Hintergrund, dass das Wirtschaftsministerium regelmäßig die Bedeutung von Investitionssicherheit betont, stellt dieser Eingriff einen erheblichen Widerspruch dar.

Auch verlagert es einen Teil des finanziellen Risikos für ein unzureichend ausgebautes oder ertüchtigtes Netz auf die Anlagenbetreiber für Erneuerbare.

Denn gültig ist der Redispatch-Vorbehalt in sogenannten „Kapazitätslimitierten Gebieten“.

Kapazitätslimitierte Gebiete

Hier erfolgt ein grundlegender Paradigmenwechsel im deutschen Energierecht. Statt eines verlässlichen Netzanschlussanspruchs für Erneuerbare Energien und eines Netzausbaus, der sich an den politisch gesetzten Ausbauzielen orientiert, wird die Logik umgekehrt.

Kern dieses Paradigmenwechsels ist die Einführung sogenannter „kapazitätslimitierter Netzgebiete“ in Verbindung mit einem Redispatch-Vorbehalt. Verteilnetzbetreiber können Netzbereiche für bis zu 6 Jahre als kapazitätslimitiert ausweisen, wenn dort innerhalb der letzten drei Jahre Abregelungen von mehr als fünf Prozent auftraten. In diesen Gebieten entfällt für neue Anlagen der Anspruch

auf Entschädigung im Falle von Redispatch-Maßnahmen für 10 bis 20 Prozent der jährlichen Stromproduktion. Der Netzbetreiber muss diese Gebiete zwar prioritär ausbauen und die Einstufung aufheben, wenn die Voraussetzungen im Durchschnitt von drei Jahren nicht mehr vorliegen- eine einschlägige Pönalisierung für Versäumnisse findet jedoch nicht statt.

Änderungsbedarf mit Normbezug

Grundsätzlich lehnen wir den Redispatch-Vorbehalt in kapazitätslimitieren Netzengpassgebieten ab. Sollte dieser jedoch unvermeidbar sein, muss es Nachbesserungen in seiner Ausgestaltung geben. Konkret fordern wir:

- **§ 8 Abs. 4 S. 3 EEG-E:** Der offene Korridor ist auf höchstens 10 Prozent des jährlichen Stromertrags festzulegen. Die Deckelung muss eindeutig anlagenscharf, kalenderjährlich und nachvollziehbar abrechenbar sein.
- **§ 14 Abs. 1d S. 2 bis 5 EnWG-E:** Für jedes kapazitätslimitierte Netzgebiet sollte der Netzbetreiber mit der Anzeige einen öffentlich zugänglichen Ausbau- und Abhilfefahrplan mit belastbaren Meilensteinen vorlegen.
- **§ 14 Abs. 1d S. 1 bis 7 EnWG-E:** Eine Verlängerung oder erneute Ausweisung sollte der vorherigen Bestätigung durch die Bundesnetzagentur bedürfen; dabei sind Netzausbaufortschritt und Alternativen zum entschädigungslosen Redispatch zu prüfen.
- **§ 14 Abs. 1d S. 1 und 4 EnWG-E:** Die technologiespezifische Ausweisung sollte beibehalten und durch transparente, einheitliche Berechnungsmethoden für die Fünf-Prozent-Schwelle ergänzt werden.
- **§ 13a Abs. 6 EnWG-E i. V. m. § 8 Abs. 4 S. 3 EEG-E:** Für Verzögerungen, die auf vermeidbare Versäumnisse der Netzbetreiber zurückgehen, sollte der entschädigungslose Anteil reduziert oder ausgeschlossen werden.

Verdeckter Ausbaudeckel durch Netzrestriktionen und Machtverschiebung zugunsten der Netzbetreiber

Mit der Möglichkeit zur Einführung kapazitätslimitierter Netzgebiete kommt es zu einer grundlegenden Machtverschiebung zugunsten der Netzbetreiber. Diese erhalten weitreichende Befugnisse, Netzanschlussbedingungen zu definieren und Netzgebiete mit gravierenden Folgen für Einspeisende als kapazitätslimitiert auszuweisen, ohne dass dem eine ernstzunehmende Verantwortung oder Pönalisierung bei unzureichendem Netzausbau/-ertüchtigung gegenübersteht. Das bisherige Prinzip „Netzausbau folgt EE-Ausbau“ wird faktisch aufgegeben. Stattdessen müssen sich Erneuerbare Energien künftig den bestehenden Netzkapazitäten unterordnen. Die Regelung birgt die Gefahr eines faktischen Ausbaudeckels für Erneuerbare Energien. Netzrestriktionen werden als vermeintliches Instrument zur Senkung von Kosten dargestellt, können aber in der Praxis dazu führen, dass wirtschaftliche Interessen von Verteilnetzbetreibenden den Ausbau Erneuerbarer Energien auf Kosten der gesamten Energiewende und entgegen den Interessen der Allgemeinheit begrenzen.

Um ein solches Ungleichgewicht zu vermeiden, müssen die Netzbetreiber deutlich stärker in die Pflicht genommen werden. Zwar enthält das Netzpaket Ansätze, die Transparenz und Digitalisierung der Verteilnetze zu verbessern. Solange diese Vorgaben jedoch unverbindlich bleiben und weder mit klaren Fristen noch mit wirksamen Durchsetzungsmechanismen verbunden sind, ist kaum zu erwarten, dass sie zu spürbaren Verbesserungen in der Praxis führen (siehe 5. Transparenz, Statusinformationen und Verbindlichkeit und 6. Digitalisierung und Reservierung von Netzanschlusskapazität)

2. Pauschale Begrenzung der Netzanschlussleistung (Spitzenkappung)

§ 11 Abs. 2 S. 1 EnWG-E; § 8 Abs. 1 S. 4 und 5 EEG-E

Regelungsinhalt

Ab dem 1. Januar 2027 soll der Netzanschluss neuer Solaranlagen des ersten Segments und neuer Windenergieanlagen an Land nicht mehr auf die volle installierte Leistung ausgelegt werden. Für Solaranlagen wird die maximale Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzt. Für Windenergieanlagen an Land gilt ein Ansatz von 280 Watt je Quadratmeter überstrichener Rotorfläche. Bei mehreren Anlagen am selben Netzverknüpfungspunkt bezieht sich die Grenze auf die gesamte gleichzeitig eingespeiste Wirkleistung. Netzbetreiber dürfen diese begrenzten Anschlussleistungen bereits ihrer Netzplanung zugrunde legen.
Nach der Gesetzesbegründung gilt die Begrenzung dauerhaft und unabhängig davon, ob am konkreten Netzverknüpfungspunkt tatsächlich ein Kapazitätsengpass besteht. Sie soll Einspeisespitzen reduzieren, netzdienlichere Anlagenkonfigurationen anreizen und den Netzausbaubedarf senken.

Bewertung

Eine intelligente Spitzenkappung kann volkswirtschaftlich sinnvoll sein, wenn selten auftretende Leistungsspitzen unverhältnismäßig hohe Netzausbaukosten verursachen. Eine pauschale gesetzliche Begrenzung für sämtliche Neuanlagen birgt jedoch das Risiko, dass Netze systematisch auf eine geringere Leistung dimensioniert werden, obwohl am konkreten Standort ausreichend Kapazität vorhanden ist oder ein vorausschauender Ausbau für weitere Projekte sinnvoll wäre.
Die dauerhafte, standortunabhängige Ausgestaltung nimmt keine Rücksicht auf lokale Netzverhältnisse, Erzeugungsprofile, geplante Speicher, Direktleitungen, flexible Netzanschlussvereinbarungen oder eine gemeinsame Nutzung des Netzverknüpfungspunkts. Damit kann sie effiziente Projektkonzepte unnötig beschränken und zugleich Investitionsanreize für die frühzeitige Netzerweiterung schwächen.

Anpassungsbedarf:

- **§ 8 Abs. 1 S. 4 EEG-E:** Für Gebiete mit ausreichender oder rechtzeitig bereitstellbarer Netzkapazität muss ein Anschluss oberhalb der gesetzlichen Referenzwerte möglich bleiben.
- **§ 8 Abs. 1 S. 4 EEG-E:** Die Begrenzung sollte nur angewandt werden, soweit sie am konkreten Netzverknüpfungspunkt netzwirtschaftlich erforderlich und gegenüber Alternativen wirtschaftlich vorzugswürdig ist.
- **§ 8 Abs. 1 S. 4 und 5 EEG-E:** Speicher, Cable-Pooling, regelbare Einspeisung und sonstige Flexibilitätskonzepte sind bei der Bestimmung der Anschlussleistung anzurechnen.
- **§ 8 Abs. 1 S. 4 EEG-E :** Die Werte von 70 Prozent und 280 Watt je Quadratmeter sollten nach einer festgelegten Frist evaluiert und durch Festlegung der Bundesnetzagentur an Technologie- und Marktentwicklungen angepasst werden können.
- **§ 11 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 EnWG-E:** Es sollte klargestellt werden, dass die Spitzenkappung nicht zu einer dauerhaften Unterschreitung des bedarfsgerechten Netzausbaus nach § 11 Absatz 1 EnWG führen darf.

3. Baukostenzuschüsse für Erzeugungsanlagen

§ 17 EEG-E; § 8 Abs. 3 KraftNAV-E

Regelungsinhalt

Der Entwurf fasst § 17 EEG neu. Zwar bleibt es bei dem Grundsatz, dass der Netzbetreiber die Kosten der Optimierung, Verstärkung und des Ausbaus des Netzes trägt. Zugleich wird der Netzbetreiber

jedoch berechtigt, vom Anschlussnehmer einen „angemessenen Baukostenzuschuss“ zur teilweisen Finanzierung dieser Kosten zu verlangen. Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung Verfahren und Kriterien bestimmen und insbesondere pauschalierte oder nach netzwirtschaftlichen Parametern regional differenzierte Beiträge ermöglichen. Eine entsprechende Öffnung wird für Anlagen im Anwendungsbereich der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung nachvollzogen.

Bewertung

Netzwirtschaftlich differenzierte Preissignale können grundsätzlich dazu beitragen, Projekte an Standorte mit günstigerer Netzsituation zu lenken. Der Entwurf enthält jedoch nur wenige gesetzliche Leitplanken für Höhe, Bemessungsgrundlage, Fälligkeit, Erstattung und Verhältnis zu anderen Belastungen. Besonders kritisch ist die mögliche kumulative Wirkung: Ein Projekt kann zugleich einer begrenzten Anschlussleistung, einem teilweisen Entfall der Redispatch-Entschädigung und einem Baukostenzuschuss unterliegen.

Baukostenzuschüsse dürfen nicht dazu führen, dass allgemeine oder ohnehin erforderliche Netzausbaukosten einseitig auf einzelne Anschlussbegehrende verlagert werden. Kleinere Projektierer, Bürgerenergiegesellschaften und kommunale Akteure verfügen zudem häufig über geringere Möglichkeiten, zusätzliche Vorlaufkosten und Standortunsicherheiten zu tragen. Ohne bundesweit einheitliche Vorgaben drohen regionale Unterschiede und eine eingeschränkte Vorhersehbarkeit der Projektkosten.

Desweiteren ist zu beachten, dass das Zusammenspiel der verschiedenen Instrumente im Netzanschlusspaket für einige Regionen eine kumulativ nicht tragbare Belastung für die Anlagenbetreiber bedeuten kann.

Änderungsbedarf

- **§ 17 S. 2 und 3 EEG-E:** Die Erhebung von Baukostenzuschüssen sollte erst nach Inkrafttreten einer bundesweit einheitlichen Festlegung der Bundesnetzagentur zulässig sein.
- **§ 17 S. 3 EEG-E:** Die Festlegung muss klare Obergrenzen, transparente Bemessungsparameter, Zahlungszeitpunkte, Rückerstattungsregeln und eine diskriminierungsfreie Behandlung vergleichbarer Projekte vorgeben.
- **§ 17 S. 1 und 2 EEG-E:** Kosten für Maßnahmen, die der allgemeinen bedarfsgerechten Netzentwicklung dienen oder auch ohne das konkrete Projekt erforderlich wären, dürfen nicht dem einzelnen Anschlussnehmer zugerechnet werden.
- **§ 17 S. 2 und 3 EEG-E:** Für Bürgerenergie, kommunale Projekte und kleinere Anlagen sollten Bagatellgrenzen, Ratenmodelle oder andere verhältnismäßige Erleichterungen vorgesehen werden.

4. Priorisierung von Netzanschlussbegehren

§ 17a Abs. 1 und § 17b Abs. 1 und 2 EnWG-E

Regelungsinhalt

Die Übertragungsnetzbetreiber können in den neu zu entwickelnden und von der Bundesnetzagentur zu bestätigenden Netzanschlussverfahren Grundsätze zur Priorisierung bestimmter Anschlussbegehren und zur Freihaltung von Anschlusskapazität vorsehen. Als Kriterien nennt der Entwurf unter anderem die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Versorgungssystems, gesetzliche Ausbauziele, den genehmigten Szenariorahmen, Bedarfe angrenzender oder nachgelagerter Netze, die effiziente gemeinsame Nutzung von Netzverknüpfungspunkten sowie Ausweisungen in Raumordnungs- und Bauleitplänen.

Verteilernetzbetreiber sind berechtigt, die bestätigten Grundsätze in ihren Netzgebieten anzuwenden. Ergänzend dürfen sie Regionalszenarien und Bedarfe vorgelagerter Netze berücksichtigen. Die Anwendung ist der zuständigen Regulierungsbehörde anzuzeigen und zu veröffentlichen.

Bewertung

Die Abkehr von einem rein zeitlichen „First come, first served“-Ansatz ist sachgerecht und dringend erforderlich. Sie ermöglicht, knappe Netzanschlusskapazität nach systemischen, planerischen und gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu nutzen. Besonders positiv ist die Berücksichtigung von Cable-Pooling und planerisch ausgewiesenen Flächen.

Die Kriterien sind jedoch sehr weit gefasst und enthalten weder eine Rangfolge noch verbindliche Gewichtungen. Auf Verteilernetzebene ist die Übernahme des Priorisierungskonzepts fakultativ. Dadurch können regional unterschiedliche Praktiken entstehen. Für Projektierer bleibt schwer vorhersehbar, welche Kriterien im Einzelfall ausschlaggebend sind und wann eine Zurückstellung endet. Der Entwurf enthält zudem keine spezifische Pflicht zu einer begründeten Einzelfallentscheidung, keine abschließende Entscheidungsfrist und keinen eigens ausgestalteten Beschwerdemechanismus.

Die vorgesehene Abkehr vom Windhundprinzip und die Einführung von Priorisierungskriterien für Netzanschlüsse ist zwar grundsätzlich begrüßenswert. In der vorgesehenen Ausgestaltung führen sie jedoch zu weiteren Unsicherheiten. Ohne einen verbindlichen Rahmen besteht die akute Gefahr, dass sich bundesweit eine Vielzahl unterschiedlicher Verfahren etabliert. Angesichts der über 850 Verteilnetzbetreiber droht ein Flickenteppich aus hunderten individuellen Priorisierungsregimen.

Die Konsequenzen wären gravierend:

- Intransparenz und Rechtsunsicherheit für Projektentwickler und Investoren
- Erheblicher administrativer Mehraufwand, da sich Marktakteure auf unterschiedlichste Anforderungen einstellen müssen
- Standortentscheidungen werden verzerrt, nicht durch systemische Effizienz, sondern durch lokale Verfahrenslogiken
- Wettbewerbsverzerrungen zwischen Netzgebieten

Für Anlagenbetreiber ebenso wie für angeschlossene Verbraucher entsteht dadurch ein kaum überschaubares Geflecht aus unterschiedlichen Vorgaben, Verfahren und Entscheidungsmaßstäben. Statt der angestrebten Vereinfachung und Beschleunigung droht damit das Gegenteil: ein regulatorischer Flickenteppich, der Projekte verzögert, verteuert und im schlimmsten Fall verhindert.

Änderungsbedarf

- **§ 17a Abs. 1 und § 17b Abs. 1 EnWG-E:** Die Bundesnetzagentur sollte verbindliche Mindeststandards, Gewichtungsgrundsätze und Dokumentationsanforderungen für Priorisierungsentscheidungen festlegen.
- **§ 17b Abs. 2 S. 1 bis 3 EnWG-E:** Für Verteilernetzbetreiber sollte ein einheitlicher bundesweiter Rahmen gelten; die bloß optionale Übernahme bestätigter Grundsätze genügt nicht.
- **§ 17a Abs. 1 und § 17b Abs. 1 und 2 EnWG-E:** Es sind klare Fristen für die Priorisierungsentscheidung und eine wirksame Überprüfung durch die Regulierungsbehörde vorzusehen.

5. Transparenz, Statusinformationen und Verbindlichkeit

§ 17c Abs. 1 und 2 sowie § 17d Abs. 1 bis 3 EnWG-E

Regelungsinhalt

Netzbetreiber sollen verfügbare Netzanschlusskapazitäten auf den Umspannebenen Höchstspannung/Hochspannung und Hochspannung/Mittelspannung auf geografischen Karten veröffentlichen

und monatlich aktualisieren. Ein Rechtsanspruch auf die tatsächliche Verfügbarkeit der veröffentlichten Kapazitäten besteht ausdrücklich nicht. Ab dem 1. Januar 2028 müssen Verteilernetzbetreiber zudem für Netzanschlüsse ab 135 Kilowatt ein elektronisches Verfahren für eine unverbindliche Netzanschlussauskunft in der Mittelspannung einschließlich der Umspannebenen Hochspannung/Mittelspannung und Mittelspannung/Niederspannung anbieten.
Daneben verpflichtet § 17d EnWG-E die Netzbetreiber, innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens klare und transparente Informationen über Status und weitere Bearbeitung zu übermitteln. Kann innerhalb dieses Zeitraums kein Ergebnis mitgeteilt werden, ist die Statusinformation alle drei Monate zu aktualisieren. Verteilernetzbetreiber müssen außerdem Verfahrensschritte und einzureichende Informationen veröffentlichen sowie unverzüglich eine Eingangsbestätigung versenden.

Bewertung
Die Veröffentlichung von Kapazitätsdaten und die digitale Vorabauskunft sind wichtige Schritte, um Standortentscheidungen zu erleichtern, Mehrfachanfragen zu vermeiden und Netzanschlussprüfungen auf aussichtsreiche Vorhaben zu konzentrieren. Auch die wiederkehrende Statusinformation verbessert die Nachvollziehbarkeit laufender Verfahren.
Die Instrumente bleiben jedoch überwiegend unverbindlich. Weder die Karten noch die digitale Auskunft vermitteln einen Anspruch auf die ausgewiesene Kapazität oder den angezeigten Netzverknüpfungspunkt. Die Dreimonatsfrist verpflichtet lediglich zu einer Information über den Bearbeitungsstand, nicht zu einer belastbaren Netzanschlussentscheidung. Auch Folgen bei unzureichenden, verspäteten oder wiederholt inhaltsarmen Statusmeldungen sind nicht geregelt.

Änderungsbedarf
- **§ 17c Abs. 1 S. 1 bis 4 und Abs. 2 EnWG-E:** Für Kapazitätskarten und Online-Auskünfte sollten einheitliche Datenstandards, Qualitätskennzahlen, Aktualitätsanforderungen und nachvollziehbare Berechnungsmethoden festgelegt werden.
- **§ 17d Abs. 1 EnWG-E:** Neben der Statusfrist ist eine verbindliche Frist für eine belastbare Anschlussentscheidung oder einen konkret begründeten Zeit- und Maßnahmenplan vorzusehen.
- **§ 17d Abs. 1 bis 3 EnWG-E:** Bei vermeidbarer Überschreitung gesetzlicher Fristen sollten regulatorische Folgen, pauschalierter Aufwendungsersatz oder andere wirksame Anreize greifen.
- **§ 17d Abs. 1 EnWG-E:** Statusmeldungen müssen Mindestinhalte enthalten, insbesondere offene Prüfschritte, fehlende Unterlagen, verantwortliche Stelle und voraussichtlichen Entscheidungstermin.

6. Digitalisierung und Reservierung von Netzanschlusskapazität
§ 14e Abs. 2 S. 2, § 17 Abs. 1a sowie §§ 17e und 17f EnWG-E

Regelungsinhalt
Jeder Verteilernetzbetreiber muss die elektronische Übermittlung von Netzanschlussbegehren und der erforderlichen Informationen ermöglichen. Ab dem 1. Januar 2028 soll der gesamte Kommunikationsprozess von der Antragstellung bis zur Inbetriebnahme vollständig über ein digitales Netzanschlussportal abgewickelt werden können. Die Verteilernetzbetreiber müssen dafür gemeinsame Vorgaben zu Prozessschritten, Datenformaten und rollenspezifischen Zugängen abstimmen.
Für Netzanschlüsse ab 135 Kilowatt in der Mittelspannung einschließlich der Umspannebenen Hochspannung/Mittelspannung und Mittelspannung/Niederspannung sind gemeinsame, objektive,

transparente und diskriminierungsfreie Reservierungsregeln zu entwickeln. Reservierungen werden in aufeinanderfolgende Zeitabschnitte befristet und an Nachweise des Projektfortschritts geknüpft. Zusätzlich können angemessene und diskriminierungsfreie Reservierungsgebühren erhoben werden. Die gemeinsamen Regeln bedürfen der Bestätigung durch die Bundesnetzagentur. Ergänzend ermöglicht § 17 Absatz 1a EnWG-E die Anpassung dauerhaft nicht genutzter Anschlussleistung an den höchsten Messwert der vergangenen drei Jahre.

Bewertung

Die vollständige Digitalisierung und ein bundesweit einheitliches Reservierungsregime sind zentrale Verbesserungen. Sie können Medienbrüche vermeiden, Verfahrensstände nachvollziehbar machen und verhindern, dass unrealistische oder nicht weiterverfolgte Projekte langfristig Anschlusskapazität blockieren. Positiv ist insbesondere, dass die Regeln gemeinsam entwickelt und von der Bundesnetzagentur bestätigt werden sollen.

Da Anschlussbegehrende regelmäßig nicht zwischen mehreren Netzbetreibern wählen können, ist im folgenden Prozess darauf zu achten, dass Gebühren und Nachweise besonders eng reguliert und überprüfbar sind.

Wechselwirkungen mit weiteren energiepolitischen Vorhaben

Mit Blick auf die übergreifende energiepolitische Steuerung offenbart der Gesetzentwurf erhebliche Defizite bei der Abstimmung zentraler Reformvorhaben.
Parallel zum Netzanschlusspaket werden weitere grundlegende Reformen vorangetrieben, insbesondere im Erneuerbare-Energien-Gesetz, im Rahmen der Kraftwerksstrategie sowie durch das AgNes-Verfahren der Bundesnetzagentur. Hinzu kommt die im „Programm für Aufschwung und Beschäftigung“ unter Punkt 16 beschlossene und ausdrücklich zu begrüßende Planungsbeschleunigung für Verteilnetze. Vor diesem Hintergrund ist es zwingend erforderlich, die unterschiedlichen Gesetzgebungs- und Regulierungsprozesse inhaltlich eng miteinander zu verzahnen.

Diesbezüglich ist dringend darauf hinzuweisen, dass Inhalte und Prozesse synchronisiert werden müssen. Die eigentliche Gefahr liegt dabei nicht nur in möglichen Widersprüchen, sondern vor allem darin, dass sich negative Effekte dieser Regelwerke gegenseitig verstärken. Eingriffe wie der Redispatch-Vorbehalt, neue Kostenbelastungen durch Baukostenzuschüsse, veränderte Förderlogiken im EEG und zusätzliche Steuerungsmechanismen der Regulierung können in ihrer Kombination positive Effekte zunichtemachen oder kumulative Wirkungen entfalten: steigende Investitionsrisiken, zunehmende Planungsunsicherheit und eine systematische Verlangsamung des Ausbaus Erneuerbarer Energien.

Besonders scharf zu kritisieren ist, dass die parallel laufenden Gesetzgebungsprozesse erkennbar nicht hinreichend aufeinander abgestimmt wurden. So nimmt das Netzanschlusspaket grundlegende Änderungen am EEG vor, etwa durch die in § 17 EEG vorgesehenen Regelungen zu Baukostenzuschüssen. In der Synopse zur zeitgleich geplanten EEG-Novelle werden diese Änderungen jedoch nicht ausgewiesen. Im Gegenteil: § 17 EEG wird dort ausdrücklich als „unverändert“ dargestellt. Entsprechende Unstimmigkeiten bestehen auch bei weiteren Vorschriften, beispielsweise bei § 8 EEG und der vorgesehenen Einschränkung beziehungsweise Modifikation des Netzanschlussanspruchs an engpassbehafteten Umspannwerken.
Eine solche Darstellung ist nicht nur inhaltlich widersprüchlich, sondern beeinträchtigt auch die Nachvollziehbarkeit und Prüfbarkeit der vorgesehenen Änderungen erheblich. Die Verbände können die Wechselwirkungen der verschiedenen Regelungsvorhaben unter diesen Bedingungen kaum vollständig erfassen und sachgerecht bewerten. Insbesondere in Anbetracht der kurzen Frist und des Umfangs der Referentenentwürfe. Im Rahmen einer ernst gemeinten Beteiligung ist dieses Maß an mangelnder Abstimmung und Transparenz nicht hinnehmbar. Es gefährdet die Qualität des Gesetzgebungsverfahrens und muss angesichts der Tragweite der vorgesehenen Änderungen als grob fahrlässig bewertet werden.

Mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme erklären wir uns einverstanden.

Kontakt:

Imke Irmer, Teamleitung Erneuerbare
Energien und Infrastruktur
irmer@duh.de

Lobbyregister-Nr.: R001683